

bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Internet unter www.dargun.de (Button: Bekanntmachungen und Ortsrecht) am 10.02.2021

Dritte Satzung der Stadt Dargun zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dargun vom 17.03.2015

Die Stadtvertretung hat auf der Sitzung der Stadtvertretung am 14.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 5 (12) der Hauptsatzung wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Der § 6 (2) der Hauptsatzung wird wie folgt gefasst:

Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Finanzausschuss 5 Mitglieder	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonst. Abgaben

Die Stadtvertretung wählt neben diesen fünf Mitgliedern weitere fünf Stadtvertreter als stellvertretende Finanzausschussmitglieder

Ausschuss für Stadtentwicklung,- Wirtschaftsförderung, Bau und Verkehr, Umwelt (Bauausschuss)	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Stadtsanierung, Dorferneuerung
---	---

Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Soziales (Sozialausschuss)	Betreuung der Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung und Sozialwesen, Altenbetreuung, Behinderten- und Seniorenförderung
--	--

Ausschuss für Brandschutz	Kontrolle der Feuerwehrbedarfsplanung und Brandschutzbedarfsplanung Kordinierung der Anschaffung von Ausrüstungen und Fahrzeugen Begleitung der Finanzplanung der Feuerwehr
---------------------------	---

Der Ausschuss besteht aus 5 Mitgliedern die nach der Verhältniswahl bestimmt werden. Weitere Mitglieder sind die Mitglieder der Gemeindeführung nach § 2 Abs. 4 S. 2 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V.

Artikel 3

Der § 10 der Hauptsatzung wird wie folgt gefasst:

- 1) Die Stadt gewährt Entschädigungen bzw. Sitzungsgeld für ehrenamtliche Tätigkeit
 - a) der oder dem Bürgervorsteherin/er monatlich in Höhe von 210,00 €.
 - b) der Stellvertreterin oder Stellvertreters der Bürgervorsteherin/s für die Mindestdauer der Vertretung von einem Monat in Höhe von 210,00 €.

- c) der Fraktionsvorsitzenden, dem Fraktionsvorsitzenden monatlich in Höhe von 84,00 €.
 - d) Der/die sachkundige Einwohner/in, für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und der Fraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe von 28,00 €.
- 2) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung, der Ausschüsse, der Fraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe von 28,00 € soweit ihnen nicht eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt wird.
 - 3) Ausschussvorsitzende oder deren Vertreter erhalten für jede von diesen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 42,00 €.
 - 4) Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 6 beschränkt.
 - 5) Die Mitglieder der Ortsräte erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 28,00 €, die Ortsratsvorsitzenden eine monatliche Entschädigung in Höhe von 126,00 €.
 - 6) Fraktionsvorsitzende erhalten zusätzlich zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung nach § 10 Abs.1 Buchstabe c eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (außer Fraktionssitzungen) in Höhe von 50% der Aufwandsentschädigungen der den übrigen Stadtvertretern zustehenden Aufwandsentschädigungen.
 - 7) Vorsitzende der Ortschaftvertretung erhalten, wenn sie Mitglied der Gemeindevertretung oder als sachkundige Einwohner an Sitzungen der Gremien der Gemeinde, in die sie gewählt sind, teilnehmen, zusätzlich zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung nach § 10 Abs.5 eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (außer Ortsratssitzungen) in Höhe von 50% der Aufwandsentschädigungen der den übrigen Stadtvertretern und sachkundigen Einwohnern zustehenden Aufwandsentschädigung.
 - 8) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts sind an die Stadt abzuführen, soweit sie monatlich 100 € überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie 250 €, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern 500 € überschreiten.
 - 9) 1. Funktionsbezogene Aufwandsentschädigungen in Form einer monatlichen Pauschale werden für die Zeit vom Tage des Amtsantritts bis zu dem Tag, an dem das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit endet, gezahlt. Besteht der Anspruch auf die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nicht für einen vollen Kalendermonat, wird für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung gezahlt.
 2. Übt eine Empfängerin oder ein Empfänger einer funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen länger als 3 Monate nicht aus, so wird für die über 3 Monate hinausgehende Zeit keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt. Hat die Empfängerin oder der Empfänger den Grund für die Nichtausübung selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Zahlung von einer funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung sobald das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit nicht mehr ausgeübt wird.
 3. Ehrenamtlich Tätigen darf keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, solange ihnen die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist.

10) Mitglieder der Stadtvertretung erhalten, sofern sie keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung empfangen, zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 20,00 €.

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abweichend hiervon tritt der Artikel 3 dieser Satzung rückwirkend zum 01.Januar.2021 in Kraft.

Dargun, 14.12.2020

Bürgermeister